

Geschäftsordnung

Mitgliederversammlung (MV) der Jugendgruppe

Kinderbetreuung Riesenspaß-Au

Fassung vom 11.03.2022 (MV 2022.1)

Art. 1: Zusammensetzung

a) Das Mindestalter zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung wird auf 14 Jahre festgelegt.

b) Stimmberechtigte Mitglieder der MV sind

- Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres
- Fördermitglieder, die in ein Amt gewählt wurden und es aktuell ausführen

c) Nichtstimmberichtigte Mitglieder der MV sind

- Fördermitglieder
- Juristische Personen
- Vereine oder sonstige vereinsähnliche Gruppen
- Sonstige Gemeinschaften
- Betreuer, die kein Mitglied sind
- Gäste und weitere Interessenten nach Absprache mit der Vorstandschaft

Art. 2: Einberufung und Beschlussfähigkeit

a) Die Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft zweimal im Jahr zu einer ordentlichen MV einzuladen.

b) Auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder (Stand der letzten MV) oder durch den Vorstand ist eine außerordentliche MV einzuberufen.

c) Die Mitglieder der Jugendgruppe sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzuladen.

d) Die MV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Art. 3: Aufgaben

a) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Beschlüsse über die Verwendung der finanziellen Mittel der Jugendgruppe
- Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte, der Aktivitäten/Jahresplanung etc.
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes sowie Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrages
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschluss über die Auflösung der Jugendgruppe

b) Außerdem soll die MV die Möglichkeit bieten die stimmberechtigten Mitglieder über alle aktuellen und vergangenen Veranstaltungen und Aktionen zu informieren, sie an den Verwaltungsaufgaben zu beteiligen und transparent aufzuzeigen, mit was sich die gewählten Mitglieder beschäftigen und wie die Jugendgruppe weiter an ihren Zielen arbeitet.

Art. 4: Anträge und Beschlüsse

a) Anträge werden in Erstanträge, Eilanträge und Spaßanträge unterschieden.

b) Anträge können nur von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.

c) Um bei der aktuellen MV über den Antrag zu diskutieren und abstimmen zu können, ist der vom Vorstand genannte Antragsschluss zu beachten.

d) Bei Nichteinhaltung des Antragsschlusses können die Antragsteller einen Eilantrag einreichen. Die Vorstandschaft entscheidet über die Bewilligung für die aktuelle MV. Falls der Eilantrag von der Vorstandschaft begründet abgelehnt wird, muss bei der nächsten MV darüber abgestimmt werden.

e) Anträge werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

f) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds auf geheime Abstimmung, muss diesem stattgegeben werden.

g) Anträge auf Änderung von festgelegten Ordnungen sowie der Satzung können nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen werden.

Art. 5: Wahlen

5.1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

a) Wahlberechtigt und wählbar sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wählbar sind außerdem alle Fördermitglieder, die als Einzelpersonen in der Jugendgruppe vertreten sind.

b) Gruppen oder juristische Personen, die als Mitglieder gelistet sind, können nicht gewählt werden.

c) Nicht anwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn eine Erklärung der Bereitschaft zur Kandidatur für den jeweiligen Wahlgang in Textform vorliegt.

5.2 Vorstandschaft und Delegationen

Die MV wählt:

- a) die Vorstandschaft aus vier geschäftsführenden Mitgliedern. (erste/r Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Kassierer/in, Schriftführer/in)
- b) je nach Beschluss derselbigen MV bis zu drei möglichen Beisitzer_innen.
- c) zwei Mitglieder als Kassenprüfer.
- d) Delegierte/r für den stimmberechtigten Sitz in der Vollversammlung des Kreisjugendring Neu-Ulm. Der Vorschlag für die Position kommt von der Vorstandschaft und wird an der Mitgliederversammlung als Beschluss vorgelegt.

5.3 Amtszeit und Wiederwahl

- a) Für die Vorstandschaft gilt eine Amtszeit von vier Jahren.
- b) Eine Wiederwahl ist bei jeder MV möglich.
- c) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft erfolgt bei der nächsten MV eine Nachwahl für die restliche Amtszeit.
- d) Bei den Beisitzern wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- e) Bei den beiden Kassenprüfern wird eine Amtszeit von zwei Jahren ab der Wahl festgelegt. Bei einer Nachwahl eines oder beider Kassenprüfer, wird wieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

5.4 Wahlverfahren

- a) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen wird ein Wahlausschuss gegründet. Er besteht aus mindestens zwei nicht stimmberechtigten Mitgliedern, die sich auch nicht zur Wahl in ein Amt aufstellen lassen. Per Handzeichen, auf Wunsch eines stimmberechtigten Mitglieds auch geheim, wird dieser festgelegt. Die Mitglieder des Wahlausschusses verpflichten sich, während ihrer Tätigkeit Neutralität zu wahren und die Wahl nach Vorschrift der Satzung und Geschäftsordnung sachgemäß durchzuführen.
- b) Wahlvorschläge können bis zur Schließung der Wahlliste von allen Anwesenden erbracht werden. Die Wahlliste darf nach Schließung nur durch Antrag wieder eröffnet werden.
- c) Die Kandidierenden sollten sich kurz vorstellen und im Rahmen einer öffentlichen Aussprache für Rückfragen zur Verfügung stehen.
- d) Eine Wahl „en bloc“ kann immer auf Antrag durchgeführt werden, wenn dieser einstimmig angenommen wird.
- f) Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl und mit einer einfachen Mehrheit gewählt.
- g) Bei jedem nicht erfolgreichen Wahlgang wird automatisch der/die Kandidierende mit den wenigsten Stimmen von der Wahlliste gestrichen. Die Streichung von der Wahlliste kann mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden.

5.5 Abwahl

Alle gewählten Personen können auf Antrag mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden. Dies ist jedoch nur nach vorherigem Antrag möglich. Eine Ersatzwahl findet an derselben MV statt.

5.6 Wahlprotokoll

Vom Wahlausschuss ist ein Wahlprotokoll zu erstellen und zu unterzeichnen.

6. Berichtspflicht

Zu jeder MV ist von den gewählten Mitgliedern ein mündlicher oder schriftlicher Bericht über ihre Arbeit vorzulegen. Der schriftliche Jahresbericht des Vorjahres wird in der ersten MV jedes Jahres vorgelegt und gibt den Inhalt der vergangenen Berichte wieder.

7. Protokollpflicht

Über die MV wird von dem/der Schriftführer/in der Vorstandschaft ein Protokoll angefertigt, das bei der nächsten MV beschlossen wird.

8. Inkrafttreten und Gültigkeit

Die Geschäftsordnung tritt am 11.03.2022 in Kraft. Die Geschäftsordnung unterliegt der aktuell geltenden Satzung und ist an jeder MV anzuwenden.